



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek
Bezirksversammlung

Drucksachen-Nr. 19/0527
19.07.2011

Kleine Anfrage

gem. § 24 Bezirksverwaltungsgesetz

- öffentlich -

von André Schneider (SPD) vom 19.07.2011

Beratungsfolge	am	TOP

Gebührenerhöhungen für Sondernutzungen

Sachverhalt/Fragen

Im Zuge von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen noch aus Zeiten den CDU/GAL-Senates waren die Bezirke aufgefordert, durch die Erhöhung von Gebühren für Effekte auf der Einnahmenseite zu sorgen. Diverse Gebühren sollten demnach angehoben werden. Erste Auswirkungen sind nun in der Presse bekannt geworden. So soll im Bereich der Sondernutzungen öffentlicher Flächen eine neue Preisgestaltung umgesetzt werden – erste Gebührenbescheide erreichen derzeit die Bürgerinnen und Bürger. In einem Fall einer Sondernutzung in Sasel soll die Gebührenerhöhung laut Presseberichterstattung (Hamburger Abendblatt vom 16. Juli 2011) um 4604 Prozent erfolgt sein – von 25 Euro pro Jahr auf 98 Euro pro Monat für einen 98 Quadratmeter großen Flächenstreifen, der von einem Anlieger gärtnerisch gepflegt wird.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Bezirksamtsleitung:

Die Bezirksamtsleitung antwortet wie folgt (25.07.2011):

1. Inwieweit trifft die Presseberichterstattung zu dem oben genannten Fall zu?

Die Berichterstattung ist zutreffend, soweit sie das 1999 festgesetzte Sondernutzungsentgelt mit 50 € jährlich beziffert. Weiterhin trifft zu, dass für die künftige Nutzung beabsichtigt ist, 1 € pro Quadratmeter monatlich zu erheben. Dem Nutzer ist 1999 der Erwerb der Fläche für 52.000 DM angeboten worden. Nach Ablehnung der weiteren Nutzung ist mit Schreiben vom 16.06.2011 die Aufforderung ergangen, die Fläche in Absprache mit dem Bezirksamt zurückzubauen.

2. Seit wann besteht die Sondernutzungserlaubnis, unter welchen Voraussetzungen wurde die Sondernutzung genehmigt und welche Gebühren wurden dabei damals zu Grunde gelegt und aufgrund welcher Entscheidungen erfolgte nun die Erhöhung?

Dem Nutzer wurde mit dem Datum vom 28.08.1999 die Erlaubnis erteilt, die in Rede stehende Fläche ab dem 01.06.1999 als Vorgartenfläche zu nutzen. Es wurde eine Jahresgebühr von 50,-- DM festgesetzt. Die Prüfung vorhandener langfristiger Sondernutzungen, wie im vorliegenden Fall, wurde erforderlich, da sich die Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün und Erholungsanlagen (WegeBenGebO) zum 01.01.2011 geändert hat. Im Zuge dieser Prüfung wurde festgestellt, dass der 1999 zu Grunde gelegte Gebührentatbestand

(Benutzung von öffentlichen Flächen als Grabeland, Grünland oder Vegetationsfläche **ohne Einfriedung**) nicht mehr zutreffend ist.

3. Wie wurde dem Inhaber der Sondernutzungserlaubnis die Veränderung der zu entrichtenden Gebühren mitgeteilt und wie hat er daraufhin reagiert?

Der Nutzer wurde mit Schreiben vom 30.05.2011 über die erforderliche Anpassung an die geltende Gebührenordnung informiert. Diese wurde mit der Frage verbunden, ob er die in Rede stehende Fläche zu diesen Konditionen weiterhin nutzen möchte. Mit Schreiben vom 06.06.2011 teilte der Nutzer mit, dass er nicht beabsichtigt die Fläche weiterhin zu nutzen.

4. Wie viele weitere Flächen sind betroffen, bzw. wie viele weitere Erlaubnisinhaber wurden seit Veränderung der Gebührenordnung durch das Bezirksamt informiert und ergaben sich daraufhin Veränderungen in der Fortführung der Sondernutzungen?

Hierzu liegen dem Bezirksamt keine genauen Daten vor. Hierzu wäre eine kleinteilige statistische Erfassung erforderlich, welche mit erheblichem Aufwand verbunden wäre, da höchst unterschiedliche Sachverhalte zu berücksichtigen sind. Aktuell steht noch eine Überprüfung von ca. 350 Altfällen bezirkswweit an. Diese beinhalten jedoch unterschiedlichste Fallkonstellationen.

5. An welchen Wertstufen der Gebührenordnung orientiert sich derzeit die Berechnung der Sondernutzungsgebühren für entsprechend genutzte öffentliche Flächen? Wie stellt sich die aktuelle Gebührentabelle dar?

Für den in der Presse geschilderten Fall (Nutzung öffentlicher Wegefläche zur gärtnerischen Pflege mit Einfriedung) ist Nr. 33 der Anlage 2 zur WegeBenGebO anzuwenden. Diese sieht für alle Wertstufen eine Spanne von 0,25 bis 4,50 € vor.

6. Wäre es im Sinne einer öffentlich durchaus gewünschten Pflege und Nutzung dieser ansonsten Brach liegenden Flächen denkbar, im Rahmen des Ermessens, die jeweils niedrigste Wertstufe der Gebührenordnung anzuwenden bzw. die Gebühren frei festzusetzen und wo enden die Ermessensspielräume für die Verwaltung?

Nein.

- Wenn ja, kann sich das Bezirksamt vorstellen, so zu verfahren?

Entfällt.

- Wenn nein, warum nicht?

Die pauschale Festlegung der niedrigsten Wertstufe in den geschilderten Fällen steht einer pflichtgemäßen Ausübung des Ermessens entgegen. Damit würde den unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort und den unterschiedlichen Arten der Nutzung nicht mehr Rechnung getragen werden. Beispielhaft seien hier die unterschiedlichen Bodenwerte in den Stadtteilen genannt. Hierbei ist auch die quasi „Vermietung“ öffentlichen Grundes in eine Relation zu den Kosten für eine private Anmietung von Flächen zu sehen.

7. Wäre es zu dem denkbar, entsprechende Sondernutzungen solcherart Flächen in Grünpatenschaften umzuwandeln und welche notwendigen Veränderungen bei der Gestaltung der Fläche müssten unter Umständen erfolgen?

- Wenn ja, kann sich das Bezirksamt vorstellen, so zu verfahren?

Ja. Voraussetzung ist eine uneingeschränkte öffentliche Zugänglichkeit. Veränderungen sind abhängig vom Einzelfall, in der Regel aber nur notwendig, wenn sich Zäune, Hecken oder Einbauten auf der betreffenden Fläche befinden. In diesen Fällen wurden vom Bezirksamt bereits entsprechende Patenschaften geschlossen.

- Wenn nein, warum nicht?

Entfällt.

Anlage/n:

ohne Anlagen